



Per Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH
[REDACTED]
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.06.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.03/23-TTG
626k

☎ (02 28)
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
05.09.2023

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der TeneT TSO GmbH; Aktenzeichen: 4.14.03.03/23-TTG

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 05.09.2023 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Dampfkraftwerks Burghausen - O1, GT/DT, Kraftwerksnummer BNA0172a und BNA0172b, am Kraftwerksstandort Burghausen, betrieben von der Wacker Chemie AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
2. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Eltmann, Kraftwerksnummer BNA0243, am Kraftwerksstandort Eltmann, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Niederrad, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0285, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der mainova AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW West, Block 4, Kraftwerksnummer BNA0286, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der mainova AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Kraftwerks Staudinger, Block 4, Kraftwerksnummer BNA0374, am Kraftwerksstandort Großkrotzenburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT3, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683b, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT2, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683c, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
8. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT61, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684a, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
9. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT62, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684b, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

10. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd DT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684c, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
11. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Sandreuth, GuD 1, Kraftwerksnummer BNA0742, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
12. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Sandreuth, GuD 2, Kraftwerksnummer BNA0743, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
13. Die Ausweisung des Kraftwerks Franken 1, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0744, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
14. Die Ausweisung des Kraftwerks Franken 1, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0745, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
15. Die Ausweisung des Kraftwerks Obernburg, Block 1, Kraftwerksnummer am Kraftwerksstandort Obernburg, betrieben von der Kraftwerk Obernburg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
16. Die Ausweisung des Kraftwerks Plattling, Kraftwerksnummer BNA0805, am Kraftwerksstandort Plattling, betrieben von der Kraftwerk Plattling GmbH als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
17. Die Ausweisung des Kraftwerks Ulrich Hartmann (Irsching), Block 4, Kraftwerksnummer BNA0995, am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
18. Die Ausweisung des Gemeinschaftskraftwerks Irsching, Block 5, Kraftwerksnummer BNA0994, am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

19. Die Ausweisung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke, TSIII/GTI, Kraftwerksnummern BNA1085+BNA1088, am Kraftwerksstandort Würzburg, betrieben von der Stadtwerke Würzburg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
20. Die Ausweisung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke, TSII/GTII, Kraftwerksnummern BNA1086+BNA1087, am Kraftwerksstandort Würzburg, betrieben von der Stadtwerke Würzburg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
21. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Freimann GT11, Kraftwerksnummer BNAP246, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
22. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Freimann GT12, Kraftwerksnummern BNAP245, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

Gründe

I.

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur zuletzt mit Bescheid vom 08.09.2021 genehmigt wurde, sowie in Bezug auf das Heizkraftwerk Freimann mit Bescheid vom 05.10.2022. Mit Schreiben vom 12.06.2023, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, dass die bisher als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke nach wie vor systemrelevant seien und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlagen, beginnend mit dem 01.10.2023.

Zur Begründung des Antrags legten die Antragstellerin eine von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführte Analyse vor, die auf der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 aufbaut.

Die Wirksamkeit der aktuellen Genehmigungsbescheide der Bundesnetzagentur gemäß § 13f EnWG vom 08.09.2021 sowie 05.10.2022 enden am 20.11.2023. Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 12.06.2023 das Verwaltungsverfahren nach § 67 Abs. 1 EnWG ein.

Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Kraftwerksbetreibern die Möglichkeit ein, bis zum 15.08.2023 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) sowie die N-Ergie Kraftwerke GmbH (N-Ergie) Gebrauch gemacht.

Die UKW wendet ein, dass in Bezug auf Staudinger 4, die zum einen aufgrund einer Systemrelevanz gemäß § 13b EnWG an der Stilllegung gehindert ist und zum anderen seitens der Antragstellerin als systemrelevant gemäß § 13f EnWG ausgewiesen wird, kein zeitlicher Gleichlauf der jeweiligen Zeiträume der festgestellten Systemrelevanz besteht. Hierdurch sei eine fundierte inhaltliche Stellungnahme zu den Systemrelevanzausweisungen nicht möglich. Zudem stelle sich die Frage, ob der Umstand, dass die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren die Systemrelevanz nach § 13f EnWG in Bezug auf die Anlage Staudinger 4 für 24 Monate ab dem 01.10.2023 ausgewiesen habe, ein Präjudiz für eine Verlängerung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin gemäß § 13b EnWG darstelle. Die UKW bittet nun um einen Hinweis, ob sie nunmehr ihre Personal- und Instandhaltungsplanung an dem Ablaufdatum der aktuell genehmigten Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG oder an dem Ablaufdatum der Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG ausrichten müsse.

Die N-Ergie teilte mit, das HKW Sandreuth stehe nur begrenzt und saisonal von der Außentemperatur abhängig für die Stromerzeugung zur Verfügung. Zudem sei die Anlage nicht an das Netz der Antragstellerin angeschlossen, sondern an das örtliche Verteilnetz der N-Ergie Netz GmbH. Anforderungen bzw. Eingriffe in den Kraftwerksbetrieb zum Redispatch durch die Antragstellerin seien daher gemäß den Regularien des „Redispatch 2.0“ über die N-Ergie Netz GmbH an das Kraftwerk zu richten. Zudem weist N-Ergie darauf hin, dass im Fall einer Gasversorgungsunterbrechung nur noch der Fernwärmebetrieb der Anlage über zwei ölbeheizte Kessel aufrechterhalten werden könne, jedoch nicht die Elektrizitätserzeugung. Die Ertüchtigung der Gasturbinen auf die Möglichkeit der Ölbefuerung sei genehmigungsrechtlich und technisch nicht möglich, sowie wirtschaftlich unzumutbar.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als

dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

1.

Den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber ist zu folgen, wonach eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines der im Tenor bezeichneten Gaskraftwerke infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung zu einer Störung der Stromversorgung führen kann. Denn

den Übertragungsnetzbetreibern kann im Fall besonders hoher Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung stehen, um das Übertragungsnetz auch bei einem Ausfall eines Netzelements sicher betreiben zu können. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator) oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene.

Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 zeigt - wie in den vergangenen Jahren - dass besonders kritische Netzsituationen in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten. In diesen Situationen fallen hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen, die zu Schäden und Ausfällen von Netzbetriebsmitteln führten, wenn nicht die Übertragungsnetzbetreiber vorher Redispatchmaßnahmen ergreifen würden.

Für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 der Systemanalyse 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, in welcher Netzsituation sowohl zahlreiche der zur Verfügung stehenden Gaskraftwerke zum Redispatch eingesetzt werden müssen, als auch die insgesamt benötigte Redispatchleistung aus Gaskraftwerken besonders hoch ist, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben (sog. „Gas-Grenzsituation“).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Berechnung zutreffend die in § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG enthaltene Prämisse zugrunde gelegt, dass nur diejenigen Gaskraftwerke in Deutschland für den positiven Redispatch herangezogen werden, die über eine Netto-Nennleistung ab 50 MW verfügen. Diese Rechnung wurde zudem in der Weise parametrisiert, dass die in Betracht kommenden Gaskraftwerke nachrangig zu anderen Anlagen in Deutschland, also insbesondere Steinkohleanlagen (Markt- und Netzreserveanlagen), zum positiven Redispatch eingesetzt werden. Hierdurch wird in der Modellrechnung abgebildet, dass zunächst andere, nicht mit Erdgas befeuerte Anlagen zum Redispatch eingesetzt werden, um vergleichbar der Situation im Winter 2022/2023 den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren. Durch diese Vorgehensweise wird zudem erreicht, dass

nur die Gaskraftwerke als systemrelevant identifiziert werden, die tatsächlich erforderlich sind, um die notwendige Redispatchleistung aus Erdgas bereitzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat anhand der übermittelten Datensätze der Übertragungsnetzbetreiber für die Bestimmung der systemrelevanten Gaskraftwerke nachvollzogen, dass in der Stunde 272 des Betrachtungszeitraums die maximale Leistung aus Gaskraftwerken für den Redispatch eingespeist wird. Die Kraftwerke, die hierbei zum Einsatz kommen, sind systemrelevant im Sinne des § 13f EnWG.

2.

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.).

Zudem stellen das Ende des Gasimports aus Russland nach Deutschland im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der im vergangenen Jahr zu verzeichnende Rückgang des Gasangebots auf den europäischen Gasmärkten zwei einschneidende Ereignisse dar, die zeigten, dass Ausfälle von Gaskraftwerken infolge einer Gasmangellage nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich möglich erscheinen.

3.

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 01.10.2023, ist nicht zu beanstanden. So ist § 13f Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Somit endet der Ausweisungs- und Genehmigungszeitraum mit Ablauf des 30.09.2025. Hinsichtlich der Frage der Uniper Kraftwerke GmbH, auf welches Ablaufdatum hin sie ihre Instandhaltungs- und Personalplanung bezüglich der Anlage Staudinger 4 ausrichten sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung gemäß § 13b Abs. 5 EnWG, auf dem das Verbot der endgültigen Stilllegung von Staudinger 4 beruht (Bescheid der Bundesnetzagentur vom 24.05.2022, Az. 4.13.03.02_22-004), am 31.03.2025 abläuft. Folglich hat sich die Instandhaltungs- und Personalplanung nach dem Ablaufdatum dieses bis zum 30.09.2025 wirksamen Genehmigungsbescheids zu richten.

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. Obgleich in der bedarfsdimensionierenden Stunde einige der als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke nur mit einer Teilleistung einspeisen, ist eine Begrenzung der Systemrelevanz auf den Anteil, der zum Redispatch angefordert wird, ausgeschlossen. Denn eine Abgrenzung zwischen einem systemrelevanten und einem nicht systemrelevanten Teil der Leistung desselben Kraftwerksblocks ist technisch nicht möglich (siehe insoweit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 27).

Die in der Stellungnahme der N-Ergie vorgebrachten Umstände (Anschlussnetzbetreiber der Anlage ist Verteilnetzbetreiber, Anforderung zum Redispatch über die N-Ergie Netz GmbH, keine Möglichkeit zur bivalenten Befeuerung der Gasturbine mit Öl) stehen nicht im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal der Systemrelevanz der Anlage HKW Sandreuth.

C. Rechtsfolge

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen. Die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

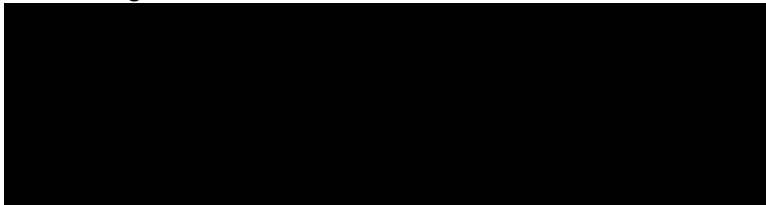
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 05.09.2023

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)